

# Sitzungsbericht

Nr. 102	Ausgegeben in Bonn am 13. März 1953	1953
---------	-------------------------------------	------

## 102. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn am 6. März 1953, um 10.00 Uhr

Vorsitz: Erster Vizepräsident, Ministerpräsident  
Kopf

Schriftführer: Senator Dr. Klein

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Hohlwegler, Arbeitsminister

Fiedler, Minister für Heimatvertriebene und  
Kriegsgeschädigte

Bayern:

(B) Dr. Weinkamm, Staatsminister der Justiz

Dr. Nerreter, Staatssekretär

Dr. Ringelmann, Staatssekretär

Maag, Staatssekretär

Berlin:

Prof. Reuter, Reg. Bürgermeister

Dr. Klein, Senator

Bremen:

Yström, Senator

van Heukelum, Senator

Hamburg:

Neuenkirch, Senator

Hessen:

Zinn, Ministerpräsident

Zinnkann, Staatsminister des Innern

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident

Dr. Krapp, Minister der Justiz

Schellhaus, Minister für Vertriebene

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Flecken, Minister der Finanzen

Dr. Spiecker, Minister o. P.

Dr. Weber, Sozialminister

Dr. Schmidt, Wiederaufbauminister

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident

Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozial-  
minister

Dr. Nowack, Minister der Finanzen

Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

(D)

Kraft, Minister für Finanzen, Justiz und  
stellv. Ministerpräsident

Sieh, Minister für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten

### Tagesordnung

Zur Tagesordnung . . . . . 117 C

Abgesetzt werden die Punkte 4, 5 und 15,  
neu aufgesetzt wird Punkt 20 a . . . . . 117 C

Entwurf eines Gesetzes zur **Wiedergut-  
machung nationalsozialistischen Unrechts in  
der Kriegsopferversorgung für Berechtigte  
im Ausland** (BR-Drucks. Nr. 79/53) . . . . . 117 D  
van Heukelum (Bremen) . . . . . 117 D

Beschlußfassung: Änderungsvor-  
schläge, im übrigen keine Einwendungen  
nach Artikel 76 Abs. 2 GG. Annahme einer  
EntschlieÙung . . . . . 118 B

Entwurf eines Gesetzes über die **Leistungen  
zur Unterbringung von Deutschen aus der  
sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjet-  
tisch besetzten Sektor von Berlin (Flücht-  
lings-Notleistungsgesetz)** (BR-Drucks. Nr.  
89/53) . . . . . 118 B

Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),  
Berichterstatter . . . . . 118 B

- (A) **Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Artikel 84 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 78 GG. Übernahme der Entschließung des Bundestags vom 4. März 1953** . . . . . 119 A
- Entwurf einer Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (BR-Drucks. Nr. 94/53) . . . 119 A
- Dr. Weber (Nordrhein-Westfalen),  
Berichtersteller . . . . . 119 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Artikel 119 GG in Verbindung mit Art. 80 Abs. 2 GG** . . . . . 119 B
- Benennung von Mitgliedern für die Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse in den Notaufnahmestellen** (BR-Drucks. Nr. 84/53) . . . . . 119 B
- Dr. Weber (Nordrhein-Westfalen),  
Berichtersteller . . . . . 119 C
- Beschlußfassung: Die in BR-Drucks. Nr. 84/53 genannten Personen werden als Mitglieder für die Aufnahme- bzw. Beschwerdeausschüsse im Notaufnahmeverfahren Berlin benannt** . . . . . 119 C
- Entwurf eines Gesetzes über den **deutsch-chilenischen Brietwechsel vom 6. September 1952 betr. die zollfreie Einfuhr von 50 000 t Chile-Salpeter in der Zeit vom 1. Juli 1952 bis 30. Juni 1953** (BR-Drucks. Nr. 70/53) . . 119 C
- (B) van Heukelum (Bremen), Berichtersteller 119 C
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Artikel 76 Abs. 2 GG** . . . . . 119 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Verteilung des erzielten Reingewinnes der Bank deutscher Länder in den Geschäftsjahren 1950 und 1951** (BR-Drucks. Nr. 71/53) . . . . . 119 D
- Neuenkirch (Bremen), Berichtersteller 119 D
- Dr. Kramer, Ministerialdirektor im  
Bundesministerium für Wirtschaft . . . 120 B
- Zinn (Hessen) . . . . . 121 D
- Dr. Ringelmann (Bayern) . . . . . 122 A
- Beschlußfassung: Änderungsvorschlag, im übrigen keine Einwendungen nach Artikel 76 Abs. 2 GG** . . . . . 122 C
- Entwurf eines **Bundesfernstraßengesetzes** (BR-Drucks. Nr. 69/53) . . . . . 122 C
- Dr. Klein (Berlin), Berichtersteller . . . 122 C
- Yström (Bremen), Berichtersteller . . . 122 C
- Dr. Schmidt (Nordrhein-Westfalen) . . . 122 D
- Ringelmann (Bayern) . . . . . 123 C
- Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . . 124 B
- Altmeier . . . . . 124 C
- Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG** . . . . . 124 B
- Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Ausbildung von Kraftfahrzeugführern** (BR-Drucks. Nr. 64/53) . . 124 C
- Neuenkirch (Bremen), Berichtersteller . 124 C
- Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen Zustimmung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe e des Straßenverkehrsgesetzes** . . . . . 124 D
- Entwurf einer Ersten **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu den §§ 6, 51 und 106 Abs. 4 und 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 78/53) . . . . . 124 D
- van Heukelum (Bremen), Berichtersteller 125 A
- Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen Zustimmung gemäß Artikel 84 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 103 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes** . . . . . 125 B
- Entwurf einer **Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (2. LeistungsDV-LA) und Richtlinien der Bundesregierung zu § 323 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes; Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates** (BR-Drucks. Nr. 4 a/3/53) . . . . . 125 B
- Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen),  
Berichtersteller . . . . . 125 B
- Dr. Klein (Berlin) . . . . . 125 D
- Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen . . . . . 126 B (D)
- Beschlußfassung: Der Bundesrat erklärt sich damit einverstanden, daß der Ergänzungsantrag im Beschluß des Bundesrates vom 23. Januar 1953 zu § 1 Abs. 1 Nr. 6 zunächst zurückgestellt und die Verordnung mit den anderen in diesem Beschluß bezeichneten Änderungsanträgen des Bundesrates verkündet wird. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung aber, alsbald eine neue Verordnung vorzulegen, die den Wünschen des Landes Berlin Rechnung trägt** . . . . . 126 C
- Antrag auf Zustimmung des Bundesrates zur **Bestellung eines Erbbaurechts an einem reichseigenen Grundstück in Wilhelmshaven an der Gökerstr., ehem. Bauwerft der Kriegsmarine** (BR-Drucks. Nr. 63/53) . . . . . 126 C
- Dr. Ringelmann (Bayern),  
Berichtersteller . . . . . 126 C
- Beschlußfassung: Der Bestellung eines Erbbaurechts wird gemäß § 47 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 und § 5 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen zugestimmt** . . 127 A
- Entwurf einer Ersten **Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951 und 1952** (BR-Drucks. Nr. 83/53) 127 A
- Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz),  
Berichtersteller . . . . . 127 A

- (A) **Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen Zustimmung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG** . . . . . 127 A
- Bericht des Rechtsausschusses über **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (BR-Drucks. V Nr. 4/53) . . . . . 127 D
- Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen),  
Berichterstatter . . . . . 128 A
- Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen** . . . 128 A
- Entwurf einer Verordnung zur **Ergänzung und Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zum Milch- und Fettgesetz: Meldepflichten** (BR-Drucks. Nr. 73/53) . . . 128 A
- Yström (Bremen), Berichterstatter . . . 128 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG** . . . . . 128 B
- Vorschlag für die **Ernennung eines ständigen Mitglieds beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen** (BR-Drucks. Nr. 86/53) . . . . . 129 B
- van Heukelum (Bremen), Berichterstatter 129 B
- Beschlußfassung: Herr Regierungsrat Karl Heinz Kinne wird als ständiges Mitglied des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vorgeschlagen** . . . . . 128 B
- (B)
- Entwurf einer Ersten Rechtsverordnung zur **Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 75/53) . . . . . 128 B
- van Heukelum (Bremen), Bericht-  
erstatter . . . . . 128 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 87 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11. Oktober 1952** . . . . . 129 A
- Gesetz zur **Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Verlängerung der Wahlperiode der Betriebsräte vom 8. Januar 1953** (BR-Drucks. Nr. 102/53) . . . . . 129 A
- van Heukelum (Bremen), Berichterstatter 129 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG** . . . . . 129 B
- Entwurf eines Gesetzes über das **Abkommen vom 19. Juli 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte** (BR-Drucks. Nr. 87/53) . . . . . 129 B
- Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen),  
Berichterstatter . . . . . 129 B
- Beschlußfassung: Kein Antrag nach Artikel 77 Abs. 2 GG** . . . . . 129 C

- (C)
- Entwurf einer Verordnung über die **Durchführung einer Statistik der Bautätigkeit und der Wohnraumvergaben** (BR-Drucks. Nr. 45/53) . . . . . 129 C
- Neuenkirch (Bremen), Berichterstatter . 129 C
- Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen Zustimmung gemäß Artikel 129 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 80 Abs. 2 GG** . . . . . 130 A
- Nächste Sitzung** . . . . . 130 C

Die Sitzung wird um 10.05 Uhr durch den Ersten Vizepräsidenten, Ministerpräsidenten Kopf, eröffnet.

Vizepräsident **KOPF**: Meine Herren! Die 102. Sitzung des Bundesrates ist eröffnet.

Der Sitzungsbericht der letzten Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen werden nicht erhoben. Der Sitzungsbericht ist genehmigt.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Abgesetzt werden die Punkte 4, 5 und 15:

Entwurf einer Verordnung zur **Änderung der Verordnung über die von den Krankenkassen den Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren vom 4. Juli 1941** (BR-Drucks. Nr. 34/53);

Entwurf einer Verordnung über die **Erhöhung der in der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 1. September 1924 festgesetzten zahnärztlichen Gebühren** (BR-Drucks. Nr. 20/53);

Entwurf einer Verordnung zur **Regelung des Hopfenanbaues** (BR-Drucks. Nr. 65/53).

An die Stelle des Punktes 4 tritt Punkt 18 der Tagesordnung.

Ein neuer Punkt ist auf die Tagesordnung gesetzt worden, und zwar unter 20 a:

Gesetz zur **Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Verlängerung der Wahlperiode der Betriebsräte vom 8. Januar 1953** (BR-Drucks. Nr. 102/53).

Ich rufe auf Punkt 1 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland** (BR-Drucks. Nr. 79/53).

van **HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter:  
Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf schließt an die Wiedergutmachungsgesetze an, die für **Geschädigte des öffentlichen Dienstes**, auch soweit sie im Ausland leben, bereits in den Jahren 1951 und 1952 erlassen wurden. In gleicher Weise wie Angehörige des öffentlichen Dienstes sind auch Personen, die infolge einer Schädigung durch militärischen oder militärähnlichen Dienst oder durch unmittelbare Kriegseinwirkungen versorgungsberechtigt waren, und ihre Hinterbliebenen durch nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen in

(A) ihrer Versorgung geschädigt worden. Soweit sich diese Personen noch im Ausland befinden, ist für sie eine entsprechende Regelung erforderlich, die die Sonderverhältnisse berücksichtigt und den Anspruch sichert. Der Wiedergutmachungsanspruch soll nach dem Entwurf auch Personen zustehen, die ihren Wohnsitz vor ihrer Auswanderung außerhalb des Bundesgebietes oder des Landes Berlin hatten.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für innere Angelegenheiten empfehlen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben. Auch der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat in dem Bestreben, durch Vermeidung weiterer Verzögerungen eine Verkündung des Gesetzes möglichst noch in dieser Legislaturperiode zu sichern, von einschneidenden Änderungen abgesehen und empfiehlt in BR-Drucks. Nr. 79/1/53, lediglich zwei der Klarstellung dienende Änderungen vorzuschlagen sowie eine EntschlieÙung bezüglich der Koordinierung bestimmter Tatbestände mit den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes anzunehmen, im übrigen aber keine Einwendungen zu erheben.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort weiter gewünscht? Das ist nicht der Fall. Die Vorschläge der Ausschüsse liegen Ihnen in BR-Drucks. Nr. 79/1/53 vor. Über Ziff. 1 und Ziff. 2 können wir gemeinsam abstimmen. Wird Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall; die Ziffern sind angenommen.

Unter Ziff. 3 steht eine EntschlieÙung, die Sie auf Seite 2 finden. — Widerspruch wird nicht erhoben; sie ist ebenfalls angenommen.

(B) Wir kommen zu BR-Drucks. Nr. 79/2/53, Antrag des Landes Baden-Württemberg, nach dem in § 10 ein Abs. 2 eingefügt werden soll. Werden Einwendungen dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Der Antrag ist angenommen.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsoferversorgung für Berechtigte im Ausland die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen, eine EntschlieÙung anzunehmen und im übrigen Einwendungen nicht zu erheben.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Leistungen zur Unterbringung von Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (Flüchtlings-Notleistungsgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 89/53).

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat sich mit dieser Materie und insbesondere mit dem in diesem Fall einzuschlagenden Verfahren in seiner Sitzung am 20. Februar 1953 beschäftigt und entsprechend dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz Beschluß gefaßt. Auf Grund dessen ging die Vorlage im ersten Durchgang sofort ohne Vorberatung und Beschlußfassung der Ausschüsse an den Bundestag. Die Bundesratsausschüsse haben sich in der Zeit zwischen dem 20. und 26. Februar mit dem Entwurf eingehend befaßt. Federführend war der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, beteiligt waren der Rechts-, der Finanz-, der Wirtschafts-, der Agrarausschuß und der Ausschuß für

(C) Flüchtlingsfragen. In der Sitzung des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten am 26. Februar haben Vertreter der anderen Ausschüsse deren Beratungsergebnisse vorgetragen, so daß eine **Koordinierung der verschiedenen divergierenden Auffassungen** in der Schlußsitzung am 26. Februar stattfinden konnte. Die von den Bundesratsausschüssen erarbeiteten Vorschläge — zusammengestellt in der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 89/1/53 — und eine Anzahl von Anregungen sind in den Beratungen der Bundestagsausschüsse für gesamtdeutsche Fragen und für innere Verwaltung durch Beauftragte des Bundesrates vertreten und zum größten Teil auch angenommen worden. Der Bundestag hat dann das Gesetz am 4. März in zweiter und dritter Lesung nach dem Mündlichen Bericht des Ausschusses für gesamtdeutsche Fragen ohne weitere Änderungen verabschiedet.

Von den in BR-Drucks. Nr. 89/1/53 enthaltenen Vorschlägen — soweit es sich um solche Vorschläge handelt, die in der **Koordinierungssitzung der Bundesratsausschüsse** beschlossen worden sind — sind nur zum Teil angenommen worden die Vorschläge unter Ziff. 4 a und 16. Der Bundestag hat es auf Vorschlag seiner Ausschüsse abgelehnt, in den §§ 3 und 28 alter Fassung des Entwurfs die Worte „im Benehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene“ bzw. „für Finanzen“ zu streichen, weil er die verfassungspolitischen Bedenken der Bundesratsausschüsse gegen die Aufnahme dieser Worte nicht teilt, vielmehr den Zusatz zur einheitlichen Durchführung des Gesetzes für erforderlich hält.

(D) Nicht angenommen wurden ebenfalls die Vorschläge unter Ziff. 3 Buchst. a und Ziff. 11 der BR-Drucks. Nr. 89/1/53. Es ist also der § 2 Abs. 2 Satz 1, der nach Auffassung der Bundesratsausschüsse überflüssig ist und die Gefahr in sich trägt, daß in der Rechtsprechung gewisse Schwierigkeiten entstehen, ausdrücklich — wenn auch in etwas geänderter Fassung — aufrechterhalten worden.

Von den übrigen Vorschlägen der mitbeteiligten Ausschüsse sind nur zum Teil angenommen worden der Vorschlag betreffend eine Neufassung der §§ 22 a und 23 und der Vorschlag des Rechtsausschusses betreffend die Fassung der Vorschrift über Ordnungswidrigkeiten. Nicht angenommen worden ist im besonderen der Vorschlag des Finanz- und Flüchtlingsausschusses, in § 3 Abs. 3 den letzten Satz zu streichen, und ebenso wurde nicht angenommen der Vorschlag des Finanzausschusses, in § 4 die **Bezirksfürsorgeverbände als Leistungsempfänger** schon durch Gesetz festzulegen und den § 37 alter Fassung, jetzt § 38, entsprechend neu zu formulieren. Der Bundestag war zu dem letztgenannten Problem in Übereinstimmung mit den Vorschlägen des Innen- und des Flüchtlingsausschusses der Auffassung, daß es den Länderregierungen anheimgestellt bleiben müsse, welche Körperschaft des öffentlichen Rechts Leistungsempfänger werden solle, und daß dementsprechend auch die Fassung der Regierungsvorlage für den Finanzparagrafen aufrechterhalten werden müsse.

Abgelehnt worden ist nach eingehender Besprechung in den Ausschüssen des Bundestages die Anregung des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates, für das **Beherbergungsgewerbe** besondere Ausnahmen zuzulassen. Die Berichterstatterin im Bundestag hat jedoch darauf hingewiesen, daß die

(A) **Verwaltungsrichtlinien** die besonderen Belange des Beherbergungsgewerbes und die echten Bedürfnisse der wandernden Jugend berücksichtigen sollten.

Zusammenfassend ist also zu sagen, daß der Entwurf eine Fassung erhalten hat, die im wesentlichen den Vorstellungen der an den Beratungen der Bundesratsausschüsse beteiligten Länder entspricht. Die im Bundestag nicht erfüllten Wünsche sollten nicht dazu führen, der Verabschiedung dieses äußerst dringlichen und wichtigen Gesetzes Schwierigkeiten zu machen. Ich schlage deshalb namens des Innenausschusses vor, dem Entwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung vom 4. März 1953 ferner die Ihnen in BR-Drucks. Nr. 89/53 vorliegende **EntschlieÙung** angenommen. Ich schlage vor, daß der Bundesrat sich ebenfalls diese EntschlieÙung zu eigen macht.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat gemäß dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters **beschlossen**, dem Entwurf eines Gesetzes über Leistungen zur Unterbringung von Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (Flüchtlings-Notleistungsgesetz) gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen. Er hat ferner beschlossen, sich die **EntschlieÙung** des Deutschen Bundestages vom 4. März 1953 zu diesem Entwurf zu **eigen zu machen**.

Es folgt Punkt 3 der Tagesordnung:

(B) **Entwurf einer Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin** (BR-Drucks. Nr. 94/53).

**Dr. WEBER** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat am 30. Juli 1952 beschlossen, der Verordnung über die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin zuzustimmen. Auf Grund des außerordentlichen Zustroms von Flüchtlingen ist die Verordnung, die ursprünglich bis 31. Oktober 1952 befristet war, bis 31. März 1953 verlängert worden. Auf Grund der in Berlin eingetretenen Lage erweist es sich als notwendig, die **Geltungsdauer** der Verordnung über den 31. März 1953 hinaus bis zum 31. Dezember 1954 zu erstrecken.

Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfiehlt Zustimmung. Ich bitte das Hohe Haus, so zu beschließen.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat gemäß dem Vorschlag des Berichterstatters **beschlossen**, dem Verordnungsentwurf zuzustimmen.

Ich rufe auf den vorgezogenen Punkt 18 der Tagesordnung:

**Benennung von Mitgliedern für die Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse in den Notaufnahmediendienststellen** (BR-Drucks. Nr. 84/53)

**Dr. WEBER** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Auf Grund des starken Zustroms an Zuwanderern aus der sowjetisch besetzten Zone und dem Berliner Ostsektor ist eine erneute **Vermehrung der Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse im Notaufnahmeverfahren Berlin** notwendig. Der Bundesrat hat gemäß § 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Notaufnahmegesetz vom 11. Juni 1951 die Hälfte der zu benennenden Mitglieder der Ausschüsse zu bestimmen.

Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfiehlt Ihnen, der Benennung der in BR-Drucks. Nr. 84/53 genannten Personen zuzustimmen. Ich bitte das Hohe Haus, so zu beschließen.

Vizepräsident **KOPF**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Der Bundesrat hat demnach **gemäß dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters beschlossen**.

Die Punkte 4 und 5 der Tagesordnung sind abgesetzt. Wir kommen zu Punkt 6:

**Entwurf eines Gesetzes über den deutsch-chilenischen Briefwechsel vom 6. September 1952 betr. die zollfreie Einfuhr von 50 000 t Chile-Salpeter in der Zeit vom 1. 7. 1952 bis 30. 6. 1953** (BR-Drucks. Nr. 70/53).

**van HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll der deutsch-chilenische Briefwechsel vom 6. September 1952 über die zollfreie Einfuhr von 50 000 t Chile-Salpeter in der Zeit vom 1. Juli 1952 bis zum 30. Juni 1953 ratifiziert werden. Die letzte Vereinbarung über eine zollfreie Einfuhr von Chile-Salpeter ist am 30. Juni 1952 abgelaufen. Eine entsprechende **Ge-** (D)  
**genleistung der Republik Chile ist nicht vereinbart worden**; sie kann jedoch darin gesehen werden, daß Chile weiterhin bereit ist, erhebliche Mengen an Kupfererzen und Konzentraten im Clearingwege über das handelsvertragliche Maß hinaus zu liefern.

Der Wirtschaftsausschuß und der Agrarausschuß empfehlen Ihnen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Da ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat gemäß dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf **Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben**.

Es folgt Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verteilung des erzielten Reingewinnes der Bank deutscher Länder in den Geschäftsjahren 1950 und 1951** (BR-Drucks. Nr. 71/53).

**NEUENKIRCH** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch das Gesetz vom 10. August 1951 ist bestimmt worden, daß die Bank deutscher Länder in den Geschäftsjahren 1950 und 1951 ihren Reingewinn, der nach Bildung der gesetzlichen Rücklage und sonstiger Rücklagen sowie nach Abzug einer 6%igen Gewinnbeteiligung der Landeszentralbanken verbleibt, an den Bund abzuführen hat. Der vorliegende Gesetzentwurf dehnt die **Verpflichtung der Gewinnabführung auf das**

(A) **Geschäftsjahr 1952** und vorsorglich auf die nachfolgenden Geschäftsjahre aus, weil der Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Bundesbankgesetzes im Augenblick zeitlich nicht vorherzusehen ist.

Der Wirtschafts-, der Finanz- und der Rechtsausschuß schlagen gemeinsam vor, in der Eingangsformel festzustellen, daß das Gesetz der **Zustimmung des Bundesrates** bedarf. Das ist zwar bei der Beschlußfassung über das Gewinnverteilungsgesetz vom 10. August 1951 nicht ausdrücklich hervor gehoben worden. Es erscheint jedoch aus der dem Antrag beigefügten Begründung zweckmäßig, es in diesem Fall zu tun.

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt darüber hinaus eine Änderung des § 1 Abs. 1 des Gewinnverteilungsgesetzes. Danach soll der Bund verpflichtet werden, einen Teil des Reingewinns der Bank deutscher Länder einem Fonds zur Tilgung von **Ausgleichsforderungen** der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen zuzuführen. Der Wirtschaftsausschuß erneuert damit seine bereits anlässlich der Beratung des Bundesnotenbankgesetzes erhobene Forderung, mit der Tilgung der Ausgleichsforderungen, insbesondere bei notleidenden oder liquidierenden Instituten, zu beginnen. Einzelheiten über die Verwendung des zu bildenden Tilgungsfonds könnten später geregelt werden. Der Finanzausschuß hat gegen diesen Änderungsvorschlag grundsätzliche Bedenken geltend gemacht, weil er meint, daß eine solche Regelung die Anerkennung der Ausgleichsforderungen als tilgbare Forderungen bedeuten würde. Für den Wirtschaftsausschuß möchte ich Sie bitten, den Abänderungsanträgen in Ziff. 1 und Ziff. 2 der BR-Drucks. Nr. 71/1/53 zuzustimmen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben.

(Hohlwegler: Ich beantrage, über Ziff. 1 und Ziff. 2 der vorliegenden Drucksache getrennt abzustimmen!)

**Dr. KRAMER**, Ministerialdirektor im Bundesministerium für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine Herren! Herr Bundesminister Professor Dr. Erhard ist wegen Teilnahme an der Ministerratssitzung der Montanunion leider verhindert, hier heute persönlich zu erscheinen. Er hat mich in Vertretung des zur Zeit beurlaubten Staatssekretärs beauftragt, dem Hohen Hause nach Zulassung durch den Herrn Präsidenten gemäß § 10 der Geschäftsordnung folgende Ausführungen zu übermitteln:

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt nur eine durch die Sachlage gebotene Verlängerung des bereits früher ergangenen BdL-Reingewinngesetzes vom 10. August 1951. Ich darf auf die damaligen Verhandlungen des Bundesrates Bezug nehmen. Die Sach- und Rechtslage hat sich seitdem nicht geändert. Der damals noch vom Bundesrat vermißte Regierungsentwurf eines Bundesnotenbankgesetzes liegt inzwischen vor.

In sachlicher Beziehung ist es damals wie heute durch das Währungsmonopol des Bundes gerechtfertigt, die Gewinne der Bank deutscher Länder nach Dotierung der erforderlichen Rücklagen und nach Ausschüttung einer auf die Kapitalanteile entfallende Dividende an den Bund zu ziehen. In dem vom Wirtschaftsausschuß gestellten sachlichen Abänderungsantrag, von dem Reingewinn des Geschäftsjahres 1952 und der nachfolgenden Ge-

schäftsjahre einen gewissen Teilbetrag einem Fonds zur Tilgung von Ausgleichsforderungen der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen zuzuführen, erkenne ich die Bemühung, in der wichtigen und dringlichen Frage der **Tilgung von Ausgleichsforderungen** insbesondere notleidender und liquidierender Institute wenigstens einen kleinen Schritt vorwärts zu tun. Auch ich sehe in den minderverzinslichen und illiquiden Ausgleichsforderungen einen Krebschaden der gesamten **Bank- und Versicherungswirtschaft**, von dem schädliche Auswirkungen auf zahlreiche wichtige Gebiete, z. B. auf den Kapitalmarkt, ausstrahlen. Aber der Bundesrat macht es mir schwer, die Bundesregierung und insbesondere den Herrn Bundesfinanzminister von der Richtigkeit des vom Wirtschaftsausschuß gemachten Vorschlages zu überzeugen, weil er bei früherer Gelegenheit auf Antrag des Finanzausschusses einen ähnlichen Vorschlag für die Gewinnverteilung der Landeszentralbanken abgelehnt hat. Die Länder, die zur Zeit ja noch Schuldner der zu tilgenden Ausgleichsforderungen sind, müßten doch wohl zunächst mit gutem Beispiel vorangehen. Ich habe deshalb den Herrn Vorsitzenden des Finanzausschusses mit einem Schreiben vom 22. Januar 1953 auf die Dringlichkeit einer Lösung des Problems der Tilgung von Ausgleichsforderungen hingewiesen.

In rechtlicher Beziehung sind mehrere Ausschüsse des Bundesrates anscheinend unter dem Eindruck einer von der FDP-Fraktion in anderem Zusammenhang erhobenen Verfassungsklage neuerdings der Ansicht, daß dieses **Gesetz der Zustimmung des Bundesrates** bedürfe. Der Bundesrat hat das gleichartige Gesetz vom 10. August 1951 nicht für zustimmungsbedürftig gehalten. Wenn der Bundesrat damals etwas übersehen hätte, so würde niemand ihn an diesem Versehen festhalten wollen. Aber es ist damals nichts übersehen worden. Ausweislich der mir vorliegenden Unterlagen über die damaligen Beratungen hat sich der Bundesrat durchaus mit der Frage der Zustimmung befaßt und hat sie verneint, nachdem der damals federführende Herr Bundesfinanzminister die auch heute noch gültige Ansicht der Bundesregierung vorgebracht hat, daß Art. 88 GG eine Zustimmung des Bundesrates nicht vorsieht. Der Bundesrat repliziert demgegenüber in letzter Zeit immer wieder — auch zu den kürzlich schon durchgelaufenen Regierungsentwürfen eines Bundesnotenbankgesetzes und eines Landeszentralbankgesetzes —, daß die **Militärsgesetze** über die Bank deutscher Länder und die **Landeszentralbanken deutschen Zustimmungsgesetzen gleichzuachten** seien, so daß auch ihre Abänderung der Zustimmung des Bundesrates bedürfe.

Ich habe den Eindruck, daß der Bundesrat bei solchen Überlegungen einem Irrtum zum Opfer gefallen ist. Die **Militärsgesetze** über die Bank deutscher Länder und die Landeszentralbanken sind außerhalb der deutschen Reichs- und Landesverfassungen erlassenes **Besatzungsrecht**. Nach diesen Verfassungen hatten diese Gesetze von einem deutschen Gesetzgeber überhaupt nicht erlassen werden können. Denn es gab **keine deutsche Rechtsgrundlage für die Zerschlagung der Reichsbank**. Die Rechtslage zeigt sich klar an dem Beispiel des **Hessischen Gesetzes über die Errichtung der Landeszentralbank von Hessen** vom 7. Dezember 1946, das dem jetzt gültigen Militärregierungs-gesetz vorausging. In der Präambel dieses Hessischen Ge-

(A) setzes wird ausdrücklich bemerkt, daß es auf Befehl der Militärregierung und auf Grund des Art. 159 der Hessischen Verfassung verkündet werde, wo zu lesen steht, daß der von den Militärregierungen für ihre Anordnungen nach Völker- und Kriegsrecht beanspruchte Vorrang vor der Hessischen Verfassung und den geltenden deutschen Gesetzen unberührt bleibe. Damals war sich also die Hessische Landesregierung offenbar darüber im klaren, daß ein deutsches Landeszentralbankgesetz weder mit der Hessischen Verfassung noch mit sonstigem deutschen Recht vereinbar sei. Die Rechtslage war in den anderen Ländern etwa genau die gleiche wie in Hessen, allenfalls mit dem Unterschied, daß in manchen Ländern nicht einmal anbefohlene Landesgesetze, sondern unmittelbar Militärgesetze erlassen worden sind. Die Rechtslage war auch die gleiche hinsichtlich des Militärgesetzes über die Bank deutscher Länder. Auch diese Einrichtung ist eine auf Besatzungsrecht, nicht auf deutschem Landesrecht, beruhende gemeinsame Einrichtung der Länder.

Bei dieser Rechtslage kann man doch wohl heute kaum mit Recht behaupten, daß irgendeine Änderung dieses außerhalb der Verfassung zustande gekommenen Besatzungsrechts in verfassungsmäßig geschützte Länderrechte eingreife und deshalb die Zustimmung des Bundesrates oder gar eine Änderung der Verfassung voraussetze. Die Länder haben **keinen verfassungsmäßig geschützten Anspruch** darauf, daß diese **außerhalb und entgegen dem deutschen Recht entstandenen Einrichtungen** auch nur die Rechte und Vermögensteile dieser Einrichtungen **ihnen überlassen bleiben**. Der Bundesgesetzgeber kann nach Art. 88 GG ohne Verfassungsänderung und ohne Zustimmung des Bundesrates **(B)** sowohl diese Einrichtungen als auch deren Rechte und Vermögensteile wieder auf den Bund oder eine Bundeseinrichtung überführen. Es handelt sich dabei — wie übrigens auch der Bundesrat bei der oben angezogenen Beratung des BdL-Gewinnverteilungsgesetzes im Jahre 1951 selbst anerkannt hat — angesichts des besatzungsrechtlichen Ursprungs dieser Rechte nicht etwa um eine Enteignung im Sinne unserer Verfassung, sondern umgekehrt nur um die Reparierung einer besatzungsrechtlichen Enteignung des Reiches.

Unter diesen rechtlichen Gesichtspunkten bitte ich auch den vorliegenden Gesetzentwurf zu beurteilen, der nur einen **Teilausschnitt aus dem dargestellten Gesamtproblem** behandelt, indem er den nach Militärrecht den Landeszentralbanken und damit mittelbar den Ländern zustehenden Notenbankgewinn der Bank deutscher Länder wieder dorthin zieht, wo er nach deutschem Recht hingehört, nämlich zum **Bunde als Träger des Notenprivilegs**.

In entsprechender Weise hat ja auch der Bundesgesetzgeber durch das Bundesgesetz vom 8. Juli 1950 das **Münzprivileg** und den damit verbundenen **Münzgewinn** von der Bank deutscher Länder unter materieller Änderung des BdL-Gesetzes wieder an den Bund gezogen, ohne daß der Bundesrat ein Zustimmungsrecht geltend gemacht hätte. Infolge das damals gültigen Besatzungsstatuts ist allerdings die formelle Änderung des Art. III Ziff. 8 des BdL-Gesetzes noch durch Militärrecht, nämlich Art. 4 des AHK-Gesetzes Nr. 29, erfolgt. Aber es kann doch keinen verfassungsrechtlichen Unterschied, insbesondere in der Frage der Zustimmung

des Bundesrates, ausmachen, daß heutzutage die **(C)** formelle Aufhebung oder Abänderung des Besatzungsrechts in einer nicht unter sogenanntem Vorbehalt stehenden Angelegenheit nicht mehr durch den Militärgesetzgeber, sondern nach dessen Ermächtigung durch den deutschen Gesetzgeber selbst erfolgt.

Ich freue mich, aus den Beratungen des Rechtsausschusses feststellen zu können, daß im Justizministerium des oben zitierten Landes Hessen die hier dargelegte Rechtslage offenbar erkannt ist. Auch die Vertreter der Länder Niedersachsen und Berlin haben sich im Rechtsausschuß dem angeschlossen. Ich möchte anregen, daß die Rechtslage auch von den übrigen Ländern nochmals überprüft wird, da ich im Bundesrat demnächst den Entwurf eines weiteren Änderungsgesetzes zum BdL-Gesetz zu vertreten haben werde.

Eine ganz andere Frage ist es, ob das Grundgesetz es zwingend vorschreibt, die **besatzungsrechtlichen Einrichtungen des BdL/LZB-Systems** und deren Rechte wieder auf den **Bund überzuleiten**, oder ob es die Alternative zuläßt, den Ländern diese Einrichtungen und Rechte ganz oder teilweise zu belassen etwa derart, daß eine **gemischte Bundes/Landes-Verwaltung** entsteht. In dieser Frage ist die Bundesregierung zu der Auffassung gelangt, daß die genannte Alternative möglich ist, weil Art. 88 GG als eine Rechtsnorm sui generis von den sonst gültigen Konstruktionsprinzipien unserer Verfassung befreit. Allerdings ist die Bundesregierung abweichend vom Bundesrat der Meinung, daß Art. 88 GG als Rechtsnorm sui generis auch bei Wahl des Mischsystems die Anwendung des Art. 84 Abs. 1 GG ausschließt und daher eine Zustimmung des Bundesrates auch für den Fall der Organisation von Landesbehörden als **(D)** Teilen eines einheitlichen Notenbanksystems nicht erfordert. Mit dieser ganz anderen Frage befaßt sich die **FDP-Klage**. Ich glaube daher, daß sich der Bundesrat für die FDP-Klage nicht präjudizieren würde, wenn er zu dem vorliegenden Gesetzentwurf ein Zustimmungsrecht nicht in Anspruch nehmen würde.

Die angeschnittene Zustimmungfrage ist für den vorliegenden Entwurf nur dann erheblich, wenn der Bundesrat dem vom Bundestag zu beschließenden Gesetz die Zustimmung versagt oder von Abänderungen, z. B. in der zeitlichen Geltungsdauer, abhängig macht, die nicht die Billigung des Bundestages finden. In einem solchen Falle würde sich die Möglichkeit ergeben, daß daraus ein weiterer Verfassungsverstreit entsteht. Ich halte mich für verpflichtet, das Hohe Haus auf diese allen Beteiligten sicher unerwünschten Folgen aufmerksam zu machen, und würde es daher begrüßen, wenn der Bundesrat entweder wie früher keine Einwendungen erheben oder dem Gesetzentwurf unverändert zustimmen würde.

**ZINN (Hessen):** Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte im Anschluß an die Ausführungen meines Herrn Vorredners keine staatsrechtliche Vorlesung halten. Aber da nun das Land Hessen verschiedentlich zitiert worden ist, fühle ich mich verpflichtet, eines zu sagen: Wir sind der Meinung, daß dieses Gesetz ein Zustimmungsgesetz ist, und zwar aus der Erwägung heraus, daß, wenn das Gesetz über die Bank deutscher Länder seinerzeit nicht als Besatzungsrecht erlassen worden wäre, sondern zeit-

(A) lich und rechtlich im Rahmen des Grundgesetzes, es dann auch ein Zustimmungsgesetz hätte sein müssen.

Man wird mir sicherlich zugeben müssen, daß ich etwas genauer — nicht nur in tatsächlicher, sondern auch in rechtlicher Hinsicht — über den Grund unterrichtet bin, warum damals das Hessische Gesetz über die Errichtung der Landeszentralbank mit der Eingangsformel „auf Befehl der Militärregierung“ erlassen worden ist. Dies ist nicht etwa geschehen, weil das Land Hessen sich damals — vor Bestehen eines Wirtschaftsrats und einer Bundesrepublik — nicht für zuständig gehalten hätte, im Rahmen der damals bestehenden staatsrechtlichen Zuständigkeiten der Länder der amerikanischen Zone dieses Gesetz zu erlassen, sondern weil sachliche Meinungsverschiedenheiten über den damaligen Gesetzgebungsgegenstand zwischen dem Lande Hessen und der Militärregierung entstanden waren und weil in allen solchen Fällen die Hessische Regierung es abgelehnt hat, ein Gesetz aus eigener Entschliebung zu erlassen. Darum ist es mit der Eingangsformel „auf Befehl der Militärregierung“ verkündet worden. Also die Annahme des Bundeswirtschaftsministeriums über die Motive, wie sie hier dargestellt wurden, ist falsch. Das darf ich zur Berichtigung vortragen.

(B) Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Herr Ministerpräsident Zinn hat bereits den Standpunkt vertreten, daß es sich hier um ein Zustimmungsgesetz handelt. Ich sehe mich veranlaßt, namens meiner Regierung die Ausführungen, die Herr Ministerialdirektor Dr. Kramer gegen die Zustimmungsbedürftigkeit gemacht hat, darüber hinaus aber auch die Ausführungen, mit denen er diesen Standpunkt insbesondere unter Berufung auf Art. 88 GG für das Notenbankgesetz begründet hat, zurückzuweisen. Daraus, daß bei dem seinerzeitigen Gesetz vom 10. August 1951 die Zustimmung des Bundesrats nicht ausdrücklich erklärt wurde, kann nicht die Folgerung gezogen werden, daß fortan der Bund absolute Freiheit habe, ohne Zustimmung des Bundesrats über diese gesamte Materie zu verfügen. Die Militärregierungs-gesetze über die Bank deutscher Länder sind Zustimmungsgesetzen gleichzuachten, weil die Bank deutscher Länder eine gemeinsame Einrichtung der Länder ist, wie schon ihr Name sagt, und die Stellung einer Behörde hat. Hier ist Art. 84 Abs. 1 GG einschlägig. Die Gesetze über die Bank deutscher Länder sind durch das Gesetz vom 10. August 1951 geändert worden. Als eine Änderung von Gesetzen, die Zustimmungsgesetzen gleichzuachten sind, hätte an sich das Gesetz vom 10. August 1951 der Zustimmung des Bundesrats bedurft. Wenn dies damals nicht geschehen ist und die Zustimmung nicht eingeholt wurde, so darf daraus nicht gefolgert werden, daß es der Zustimmung nicht bedarf. Es gilt hier das Wort: „Es sind die Weisen, die vom Irrtum zur Wahrheit reisen“.

Vizepräsident KOPF: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich komme zur Abstimmung über BR-Drucks. Nr. 71/1/53, zunächst über Ziff. 1. Wer dem Änderungsantrag unter Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Ziff. 2 enthält den Vorschlag des Wirtschaftsausschusses, der § 1 Abs. 1 eine andere Fassung geben,

während es der Finanzausschuß bei der Regierungsvorlage belassen will. Wer dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses unter Ziff. 2 folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. (C)

Danach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verteilung des erzielten Reingewinns der Bank deutscher Länder in den Geschäftsjahren 1950 und 1951 die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung.

Entwurf eines Bundesfernstraßengesetzes (BR-Drucks. Nr. 69/53)

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Berichterstattung zu diesem Gesetz könnte sehr ausführlich gestaltet werden, da es sich hier um ein die Länder sehr interessierendes Gesetz handelt. Ich glaube aber, daß man sich grundsätzliche Ausführungen zu dem Bundesfernstraßengesetz ersparen kann, da wir den Grundgedanken dieses Gesetzes zustimmen. Mit dem Entwurf haben sich außer dem federführenden Ausschuss eine Reihe anderer mitbeteiligter Ausschüsse beschäftigt, so der Agrarausschuß, der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß. Ich möchte auf die vorliegende Drucksache verweisen und empfehlen, auf eine grundsätzliche Debatte zu verzichten.

(D) YSTRÖM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Agrarausschuß schlägt zu den §§ 10, 17 und 20 Änderungen vor, die Sie unter Ziff. 10, Ziff. 14 und Ziff. 16 Buchst. a der BR-Drucks. Nr. 69/1/53 finden. Der Agrarausschuß bittet, in § 10 die Zuständigkeit für die Erklärung zu Schutzwaldungen der nach Landesrecht hierfür zuständigen Behörde zu überlassen, da kein Anlaß zu der im Entwurf vorgesehenen Änderung der Zuständigkeit besteht. In § 17 sollen den dort genannten Plänen die Flurbereinigungspläne gleichgestellt werden, da sie eine durchaus gleichwertige Grundlage für Planfeststellungen darstellen. § 20 wird vom Agrarausschuß für überflüssig gehalten, da diese Vorschriften sich durch das wahrscheinlich vor diesem Gesetz in Kraft tretende Flurbereinigungsgesetz erübrigen. Im umgekehrten Falle kann der Zweck des § 20 durch die Bestimmungen der Reichsumlegungsordnung und des bayerischen Gesetzes vom 7. Dezember 1933 erreicht werden.

Namens des Agrarausschusses bitte ich, seinen Vorschlägen zuzustimmen.

Dr. SCHMIDT (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Der dem Bundesrat im ersten Durchgang vorgelegte Entwurf eines Bundesfernstraßengesetzes ist offenbar versehentlich dem Ausschuss für Wiederaufbau und Wohnungswesen nicht überwiesen worden. Der Gesetzentwurf enthält aber zahlreiche bedeutsame Probleme der Planung, des Städtebaues und der Bauaufsicht. Es hätte daher die Notwendigkeit bestanden, den Gesetzentwurf auch dem für diese Probleme zuständigen Ausschuss für Wiederaufbau und Wohnungswesen zuzuleiten.



(A) Um Ihre Zeit nicht über Gebühr in Anspruch zu nehmen, will ich mich darauf beschränken, nur einige wenige dieser Probleme aufzuzeigen. So bestimmt z. B. § 4 Satz 2 des Gesetzentwurfs, daß die **Straßenbaubehörden** für ihre Bauten von jeder bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung freigestellt werden, obwohl zu den Straßenbauten nach § 1 Abs. 4 Ziff. 4 und 5 auch Hochbauten wie Gerätehöfe, Tankstellen oder Raststätten gehören.

Ein zweites Beispiel: Nach § 9 Abs. 1 soll der Anbau nicht nur an Autobahnen, sondern auf 20 m Entfernung auch an Bundesstraßen grundsätzlich verboten werden. Zu den Bundesstraßen gehören auch die **Ortsdurchfahrten**, innerhalb deren die **Anlieger** nach Maßgabe der festgestellten städtebaulichen Pläne zur **Errichtung von Bauten** berechtigt sind. Dieses Recht soll nach § 9 Abs. 7 durch das Erfordernis der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast eingeschränkt und bei Versagung der Zustimmung sogar ganz beseitigt werden.

Ein weiteres Beispiel: In § 18 Abs. 5 ist vorgesehen, daß im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen Landesbehörden die Planfeststellung ohne Einvernehmen mit den Landesressortministern durch den Bundesverkehrsminister erfolgt, obwohl die **Festlegung der Bundesstraßen** mit der **Orts- und Landesplanung** besonders eng verzahnt ist.

Als letztes Beispiel führe ich § 25 Abs. 6 an. Danach bemessen sich die Grenzen der Ortsdurchfahrt bis zu ihrer Neufestsetzung nach dem Straßenverwaltungsgesetz von 1934. Dieses Gesetz normiert aber nur die finanzielle Trägerschaft der Straßenbaulast und stellt grundsätzlich auf die am 1. April 1935 vorhandene Bebauung ab, während (B) die **Frage des Anbaues an den Verkehrsstraßen** durch einen auf der Verordnung über die Regelung der Bebauung von 1936 beruhenden, heute noch angewendeten besonderen Erlaß des Reichsarbeitsministers geregelt ist.

Diese wenigen Beispiele, die um zahlreiche weitere Fälle vermehrt werden könnten, zeigen deutlich die weitgehende Behandlung wichtiger **Fragen der Planung, des Städtebaues und der Bauaufsicht** durch den Gesetzentwurf und damit die zwingende Notwendigkeit einer Beteiligung des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen. Seine versehentliche Ausschaltung wird das Land Nordrhein-Westfalen nötigen, die Einberufung des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen bei dessen Vorsitzenden zu beantragen. Die Befassung dieses Ausschusses mit dem Gesetzentwurf zwischen dem ersten und zweiten Durchgang soll dazu dienen, die bisher nicht beratenen einschlägigen Fragen zu erörtern und das Ergebnis bei den Ausschlußberatungen des Bundestages vorzutragen. Dadurch würde vermieden, daß die wichtigen Argumente des Ausschusses erst beim zweiten Durchgang vorgebracht werden und möglicherweise zur Anrufung des Vermittlungsausschusses führen könnten.

Vizepräsident **KOPF**: Ich möchte nur zu den einleitenden Ausführungen des Herrn Minister Dr. Schmidt sagen: Es war kein Irrtum, daß der Wiederaufbauausschuß nicht damit befaßt worden ist, sondern der Herr Sekretär des Wiederaufbauausschusses hat erklärt, der Ausschuß beabsichtige nicht, sich damit zu befassen.

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! (C) Meine Herren! Ich möchte mich insofern den Ausführungen meines Herrn Vorredners anschließen, als bei einer Behandlung im Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen wohl die Frage der **Mitwirkung der Landesplanungsbehörden** zur Sprache gekommen wäre. § 16 des Ihnen vorliegenden Entwurfs sagt in Abs. 1:

Der Bundesminister für Verkehr bestimmt im Einvernehmen mit den an der Raumordnung beteiligten Bundesministern die Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen.

Mein Herr Vorredner hat schon bemerkt, daß hier in erster Linie die Mitwirkung und die Zuständigkeit der Landesplanungsbehörden in Betracht kommt und daß man eben von vornherein auf diese Mitwirkung hätte Gewicht legen sollen, was sicherlich auch im Wohnungsbauausschuß zur Sprache gekommen wäre. Nun sieht sich Bayern gezwungen, den Antrag zu stellen, der Ihnen auf Drucks. Nr. 69/2/53 vorliegt:

Der Bundesrat wolle beschließen, folgende Änderung vorzuschlagen:

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bundesminister für Verkehr bestimmt im Einvernehmen mit den an der Raumordnung beteiligten Bundesministern und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Landesplanungsbehörden der beteiligten Länder die Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen.“

Es muß sichergestellt werden, daß die Landesplanungsbehörden der beteiligten Länder bereits bei der Planung und der Bestimmung der Linienführung der Bundesstraßen gehört werden und (D) daß dann ihre Stellungnahme berücksichtigt wird. Denn sonst ist es zu spät. Wenn bereits eine Planung des Bundesverkehrsministeriums bzw. der zuständigen Bundesstelle vorliegt, dann können natürlich im Regelfall die Einwendungen der Landesplanungsbehörden, die die Verhältnisse des Landes genau kennen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Ich bitte, dem Antrage Bayerns zuzustimmen.

Vizepräsident **KOPF**: Meine Herren! Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich bitte, die BR-Drucks. Nr. 69/1/53 und 69/2/53 zur Hand zu nehmen. Ich beabsichtige, über die Ziffern 1 bis 9 gemeinsam abzustimmen, wenn Einwendungen nicht erhoben werden.

**KRAFT** (Schleswig-Holstein): Ich bitte um getrennte Abstimmung über Ziff. 2.

Vizepräsident **KOPF**: Dann darf ich mit dieser Ziffer anfangen. Wer der Ziffer 2 auf BR-Drucks. Nr. 69/1/53 seine Zustimmung geben will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; Ziff. 2 ist angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ziffern 1 und 3 bis 9. Wer diesen Ziffern zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; die Ziffern sind angenommen.

Ich komme nun zu der umstrittenen Ziff. 10. Wer ihr seine Zustimmung geben will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

(A) Über Ziff. 11 und Ziff. 12 kann, wenn kein Widerspruch erfolgt, gemeinsam abgestimmt werden. Wer diesen beiden Ziffern die Zustimmung geben will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Angenommen!

Wir kommen jetzt zu dem Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 69/2/53. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Angenommen!

Wir kommen zur Abstimmung über die weiteren Ziffern der BR-Drucks. Nr. 69/1/53. Ziff. 13! — Angenommen! Ziff. 14! — Wer zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist nur die rechte Seite des Hauses;

(Heiterkeit)

das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 15! — Angenommen!

Ziff. 16 a! Danach soll § 20 gestrichen werden. Das ist der weitestgehende Antrag. Wer § 20 streichen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 16 b! — Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Ziff. 17! — Angenommen!

Ziff. 18 a! — Angenommen!

Damit erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 18 b.

Über die Ziffern 19 bis 21 kann gemeinsam abgestimmt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt.

(Dr. Spiecker: Über Ziff. 20 bitte getrennt!)

(B) Ich lasse getrennt abstimmen.

Ziff. 19! — Angenommen!

Ziff. 20 a! — Angenommen!

Ziff. 20 b! — Angenommen!

Ziff. 21! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Entwurf eines Bundesfernstraßengesetzes die oben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, darf ich daran erinnern, daß vom Land Nordrhein-Westfalen beantragt worden ist, zwischen dem ersten und zweiten Durchgang dieses Gesetzentwurfs den Wiederaufbauausschuß zuzusammentreten zu lassen.

Vizepräsident KOPF: Es muß dem Vorsitzenden des Wiederaufbauausschusses überlassen bleiben, diesen Ausschuß einzuberufen.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Wir möchten, daß es nicht dem Vorsitzenden überlassen wird, sondern daß das Präsidium oder das Plenum es bestimmt.

Vizepräsident KOPF: Wir kommen damit an die grundsätzliche Frage, womit sich die Ausschüsse überhaupt beschäftigen sollen. Ich glaube nicht, daß irgendwelche Bedenken dagegen bestehen, daß sich der Wiederaufbauausschuß zwischen den beiden Durchgängen mit diesem Gesetz noch einmal befaßt und eventuell sogar vom Wiederaufbauaus-

schuß irgend etwas im Bundestag unternommen wird. (C)

ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Es würde lediglich die grundsätzliche Frage entstehen, was mit den eventuellen Beschlüssen des Wiederaufbauausschusses geschieht. Denn diese können ja nicht als Beschlüsse des Wiederaufbauausschusses in die Ausschlußberatungen des Bundestags gebracht werden. Es kann im Bundestagsausschuß nur die Auffassung des Bundesrats vertreten werden.

Vizepräsident KOPF: Aber jedes einzelne Land hat ja das Recht, seine Auffassung zu vertreten, nicht als Auffassung des Bundesrats, sondern als Land. — Ich glaube, wir können diesen Punkt verlassen.

Wir gehen über zu Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern (BR-Drucks. Nr. 64/53).**

NEUENKIRCH (Hamburg). Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 21. Dezember 1933 ermöglicht die Umschreibung von Fahrlehrerscheinen, die von bestimmten Behörden für den Dienstbereich ihrer Verwaltung ausgestellt worden sind. Inhaber solcher Fahrlehrerscheine können nach ihrer Dienstentlassung die Ausstellung eines zivilen Fahrlehrerscheins beantragen, ohne daß sie sich einer Prüfung zu unterziehen brauchen. Diese Möglichkeit der unbeschränkten Umschreibung hat zu Unzuträglichkeiten geführt. Es hat sich herausgestellt, daß Inhaber von alten Behörden-, insbesondere Wehrmachtfahrlehrerscheinen, die Umschreibung auf zivile Fahrlehrerscheine beantragen, obwohl ihre Kenntnisse für die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern kaum noch ausreichen. Die vorliegende Änderungsverordnung sieht vor, daß die Möglichkeit dieser Umschreibung auf den Zeitraum von fünf Jahren nach Dienstentlassung beschränkt wird. (D)

Der Ausschuß für Verkehr und Post war der Ansicht, daß auch diese Beschränkung noch nicht weit genug gehe, und schlägt deshalb eine Abstufung vor. Danach soll grundsätzlich eine Prüfung nur entfallen, wenn die Umschreibung innerhalb von zwei Jahren nach Dienstentlassung beantragt wird. Wenn sie innerhalb eines Zeitraums von mehr als zwei, aber weniger als fünf Jahren beantragt wird, soll zumindest eine mündliche Prüfung über die erforderlichen Kenntnisse der Verkehrsvorschriften abgelegt werden.

Ich glaube, daß der Antrag des Ausschusses für Verkehr und Post im Interesse der Verkehrssicherheit angebracht ist, und bitte deshalb, der Verordnung nach Maßgabe der auf BR-Drucks. 64/1/53 vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Vizepräsident KOPF: Wer dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters nicht folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wir haben so beschlossen, wie der Herr Berichterstatter vorgeschlagen hat.

Es folgt Punkt 10 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu den §§ 6, 51 und 106**

(A) **Abs. 4 und 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 78/53).**

**VAN HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Güterkraftverkehrsgesetz vom 17. Oktober 1952 sieht u. a. die Zulassung von Unternehmungen des Güternahverkehrs vor. Mit der Ihnen vorliegenden **Verwaltungsvorschrift** sollen die **Voraussetzungen der Standortbestimmung von Kraftfahrzeugen des Güternahverkehrs** und der **Berechtigung zur Fortführung des Güternahverkehrsgewerbes** geregelt werden.

Der Ausschuß für Verkehr und Post hat hierzu die in BR-Drucks. Nr. 78/1/53 enthaltenen Änderungen vorgeschlagen. Der Vorschlag unter Ziff. 1 betrifft eine Änderung der Überschrift und der Einleitungsworte des Entwurfs. Dadurch soll klargestellt werden, daß der Erlaß von weiteren Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist. Der Vorschlag unter Ziff. 2 bringt Vorschriften über die Standortbestimmung von Kraftfahrzeugen auch im Güterfernverkehr. Die beiden Änderungen beruhen auf nachträglichen Anregungen des Bundesverkehrsministeriums.

Der Vorschlag unter Ziff. 3 der Drucksache soll eindeutig zum Ausdruck bringen, daß der **Werkverkehr** von den einschränkenden Bestimmungen ausgenommen bleiben soll.

Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt Ihnen, diese **Änderungsvorschläge** anzunehmen und im übrigen dem Entwurf der Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

(B) **Vizepräsident KOPF:** Wortmeldungen liegen nicht vor. — Dann darf ich feststellen, daß wir dem **Vorschlag des Herrn Berichterstatters** folgen und **zustimmen**.

Ich rufe Punkt 11 der Tagesordnung auf:

**Entwurf einer Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (2. LeistungsDV-LA) und Richtlinien der Bundesregierung zu § 323 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes; Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates (BR-Drucks. Nr. 4 a/3/53).**

**Dr. FLECKEN** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Die 2. Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz soll auf Grund des § 301 des Lastenausgleichsgesetzes den Personenkreis festlegen, der **Leistungen aus dem Härtefonds** erhalten kann. Hierfür kommen Gruppen von Personen in Betracht, die Schäden, welche denen des Lastenausgleichsgesetzes entsprechen oder ähnlich sind, erlitten haben, aber nach dem Lastenausgleichsgesetz selbst nicht berücksichtigt werden können und demzufolge keine Ausgleichsleistungen irgendwelcher Art erhalten können. Der Bundesrat hatte am 23. Januar 1953 beschlossen, der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz mit der Maßgabe zuzustimmen, daß eine Reihe von Änderungen Berücksichtigung fänden. Diese Änderungen enthielten nicht nur die Vorschläge des Finanzausschusses, sondern auf Antrag von Berlin auch eine Ergänzung des § 1 Abs. 1. Durch Ein-

fügung einer Nr. 6 sollten diejenigen Personen <sup>(C)</sup> einbezogen werden, denen ein **Kriegssachschaden in dem jetzt sowjetisch besetzten Sektor von Berlin** entstanden ist und die vor dem 31. Dezember 1951 ihren ständigen Aufenthalt in West-Berlin oder im Bundesgebiet genommen haben. Die Bundesregierung hat den Änderungen des Bundesrates im allgemeinen Rechnung getragen, nur diese eben erwähnte Änderung, die Einbeziehung von Schäden in Ost-Berlin, hat sie von ihrer Zustimmung ausgenommen. Sie hat stattdessen vorgeschlagen, diese Frage abzutrennen, um sie besonderen Beratungen innerhalb der Bundesregierung oder einem Initiativantrag des Bundesrates vorzubehalten.

Der Bundesrat steht daher vor der Frage, ob ihm dieser strittige Änderungsantrag so wichtig ist, daß er hiervon seine Zustimmung zum Erlaß der Verordnung abhängig macht, oder ob er bereit ist, nachträglich diese eine Änderung vorläufig anzunehmen. Folgt der Bundesrat dem Vorschlag der Bundesregierung, kann die dringend erwartete Härtefondsverordnung sehr schnell verkündet werden. Hält der Bundesrat an seinem Beschluß fest, so hat dies zur Folge, daß die Bundesregierung einen neuen Verordnungsentwurf vorlegen muß und deswegen die über den Härtefonds einzubeziehenden Personenkreise auf längere Sicht nicht berücksichtigt werden können.

Die Bundesregierung beruft sich bei ihrer Stellungnahme auf die noch nicht abgeschlossene Beratung zu § 3 des **Bundesvertriebenengesetzes**, in der der **Begriff des Sowjetzonenflüchtlings** geregelt werden soll, und auf einen im Bundestag eingebrachten **Gesetzesentwurf über Ausgleichsleistungen an Sowjetzonenflüchtlinge**. Sie will deshalb die inhaltliche Abstimmung auf die Gesamtregelung <sup>(D)</sup> ermöglichen und die finanziellen Auswirkungen einer näheren Prüfung unterziehen. Ich darf davon Abstand nehmen, das Für und Wider einer Einbeziehung dieses Personenkreises einer sachlichen Würdigung zu unterziehen. Es handelt sich im Augenblick nur noch um die Frage der Beschleunigung oder Verzögerung des Erlasses der Härtefondsverordnung. Da die Bundesregierung nicht bereit ist, die genannte Personengruppe im gegenwärtigen Zeitpunkt in die Verordnung aufzunehmen, sie aber andererseits gewillt ist, die Erörterung über diesen Punkt fortzuführen, schlägt Ihnen der Finanzausschuß vor, dem Antrag der Bundesregierung zu folgen und auf den Änderungsvorschlag zu § 1 Abs. 1 Nr. 6 betr. **Kriegssachschäden in Ost-Berlin** zunächst zu verzichten. Da der Finanzausschuß andererseits der Auffassung ist, daß die Frage der genannten Ostberliner Schäden mit dem Ziele einer Hilfe weiter erörtert werden sollte, schlägt er außerdem vor, die Bundesregierung zu bitten, alsbald eine neue Verordnung vorzulegen, die den Wünschen des Landes Berlin Rechnung trägt.

Ich empfehle, dem Vorschlag des Finanzausschusses zu folgen.

**Dr. KLEIN** (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Berlin sieht ein, daß sich der Bundesrat in einer außergewöhnlichen Situation befindet. Die Verordnung über die Härtebestimmungen ist vom Bundesrat mit gewissen Maßgaben angenommen worden. Unter ihnen befindet sich auch § 1 Abs. 1 Nr. 6. Diese Ergänzungsbestimmung des Bundesrates sah vor, daß die

(A) Kriegsschäden im sowjetischen Sektor Berlins in die Härtebestimmungen einbezogen werden. Die Bundesregierung beruft sich darauf, daß sie diesen Beschluß nicht akzeptieren könne, weil die Prüfung nicht abgeschlossen sei und weil § 3 des Bundesvertriebenengesetzes erst noch beraten werden müsse. Was den letzten Punkt anbelangt, müssen wir den Standpunkt vertreten, daß der Begriff des Heimatvertriebenen überhaupt nichts mit diesen Schäden zu tun hat. Es handelt sich um Lastenausgleichsberechtigte, die im Bundesgebiet oder in Berlin wohnen und Schäden im sowjetischen Sektor Berlins erlitten haben, die im Wege des Härteausgleichs einen Ersatz bekommen und in den Lastenausgleich einbezogen werden sollen. Die Frage ist, ob diese Angelegenheit weiter geprüft werden muß. In der Beratungen des Lastenausgleichsausschusses des Bundestags ist diese Frage eingehendst erörtert worden. Die Bundesregierung hat damals auf die zu erlassenden Härtebestimmungen hingewiesen und eine Berücksichtigung dieser Schäden durch die Härtebestimmungen in Aussicht genommen. Es ist also kein Anlaß da, heute darauf hinzuweisen, daß die Prüfungen noch nicht hätten stattfinden können. Berlin hatte besonderen Wert darauf gelegt, daß diese Bestimmungen aufgenommen werden. Das ist in dem gestrigen einstimmigen Beschluß des Abgeordnetenhauses zum Ausdruck gekommen, in dem gesagt wird, daß an der Aufnahme dieser Bestimmungen festgehalten wird.

Berlin wird daher der Empfehlung des Finanzausschusses nicht folgen. Berlin ist auch der Meinung, daß es kaum möglich sein wird, eine weitere Verordnung von der Bundesregierung in Kürze zu erlangen.

(B)

**HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Herr Senator Dr. Klein hat namens Berlins bereits auf die Schwierigkeit der Situation hingewiesen. Ich wollte das nur mit einem Wort unterstreichen. Es liegt ein Beschluß der Bundesregierung vor. Ich hatte seinerzeit — vor vier Wochen — die Ehre, hier auf die Bedenken, die gegen diesen Antrag des Landes Berlin bestehen, hinzuweisen. Es wäre möglich gewesen, für alle übrigen Gruppen der Kriegssachgeschädigten die Verordnung schon vor vier Wochen zu erlassen. Immerhin ist heute noch die Möglichkeit, daß man sich über diese Verordnung entsprechend dem Antrag der Bundesregierung verständigt. Der Herr Berichterstatter hat ja deutlich diese Gesichtspunkte hervorgehoben; ich will sie nicht wiederholen. Es muß ja eine Übereinstimmung zwischen dem Hohen Hause und der Bundesregierung erzielt werden. Wir werden die Prüfungen, die in dem Schreiben der Bundesregierung dargelegt sind, nach Möglichkeit beschleunigen. Ich hoffe, daß wir in Kürze zu einer Verständigung mit dem Senat von Berlin über diese Dinge kommen. Aber heute ist es so: Wenn der Bundesrat dem Antrag — oder der Anregung — von Berlin zustimmen sollte, kommt überhaupt nichts zustande. Ich glaube, wir sollten uns mit dem Spatz in der Hand begnügen und wenigstens das zustande bringen, was wir heute im Interesse der überwiegenden Zahl der Kriegssachgeschädigten zustande bringen können. Den zweiten Akt können wir dann vielleicht schon in wenigen Wochen vornehmen.

Vizepräsident **KOPF**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wer dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Er ist — bis auf Berlin — einstimmig angenommen.

Demnach hat der Bundesrat zum Entwurf einer Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz beschlossen, sich damit einverstanden zu erklären, daß der **Ergänzungsantrag in dem Beschluß des Bundesrates vom 23. Januar 1953 zu § 1 Abs. 1 Nr. 6 zunächst zurückgestellt und die Verordnung mit den anderen Änderungsanträgen des Bundesrates verkündet wird.**

Gleichzeitig wird die Bundesregierung gebeten, alsbald eine neue Verordnung vorzulegen, die den Wünschen des Landes Berlin Rechnung trägt.

Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung:

**Antrag auf Zustimmung des Bundesrates zur Bestellung eines Erbbaurechts an einem reichseigenen Grundstück in Wilhelmshaven an der Gökerstraße, ehem. Bauwerft der Kriegsmarine (BR-Drucks. Nr. 63/53).**

**Dr. RINGELMANN** (Bayern), Berichterstatter: Der Bundesminister der Finanzen beabsichtigt, namens der Bundesrepublik Deutschland mit der Firma Froymark, Büsch & Co. GmbH. in Wilhelmshaven einen Erbbaurechtsvertrag auf 99 Jahre über ein reichseigenes Teilgrundstück der ehemaligen Bauwerft der Kriegsmarine in Wilhelmshaven abzuschließen. Der Finanzausschuß empfiehlt, dem Vertragsabschluß gemäß § 47 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 und § 5 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen zuzustimmen.

(D)

Der Antrag des Bundesfinanzministers gibt mir — jetzt nicht in meiner Eigenschaft als Berichterstatter — Anlaß, auf die außergewöhnlich günstigen Bedingungen des Erbbaurechtsvertrages hinzuweisen. Im Hinblick darauf sind die von Dienststellen der Bundesregierung mehrfach geäußerten Vorwürfe, die Länder „verschleuderten“ reichseigene Grundstücke, um so unverständlicher. Mir ist jedenfalls kein Fall bekannt, in dem etwa das Land Bayern einem gewerblichen Unternehmen bei der Bestellung eines Erbbaurechts auf reichseigenem Grundstück auch nur annähernd so günstige Bedingungen eingeräumt hätte. Der Hinweis des Herrn Bundesfinanzministers, daß Wilhelmshaven Notstandsgebiet sei und deshalb einer besonderen Unterstützung zur Beseitigung seiner Arbeitslosigkeit bedürfe, ist durchaus zutreffend, trifft aber auch für die Notstandsgebiete in anderen Ländern zu. Auch in diesen Notstandsgebieten, etwa entlang der Zonengrenze oder im Bayrischen Wald, wäre die Überlassung von reichseigenen Grundstücken im Wege des Erbbaurechts unter ähnlich günstigen Bedingungen ein starker Anreiz für die Selbsthaftmachung krisenfester Unternehmen. Es ist daher zu hoffen, daß das Bundesfinanzministerium künftig auch in den anderen Notstandsgebieten das gleiche Entgegenkommen zeigt, wie es im vorliegenden Fall unzweifelhaft zum Ausdruck kommt.

Vizepräsident **KOPF**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Der Herr Berichterstatter hat vorgeschlagen, zuzustimmen. Wenn ich keinen Widerspruch höre, stelle ich fest, daß der Bundesrat be-

- (A) geschlossen hat, der Bestellung eines Erbbaurechts an einem reichseigenen Grundstück in Wilhelms- haven an der Gökerstraße, ehem. Bauwerft der Kriegsmarine, gemäß § 47 der Reichshaushalts- ordnung in Verbindung mit § 57 und § 5 der An- lage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen zuzu- stimmen.

Es folgt Punkt 13 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951 und 1952 (BR-Drucks. Nr. 83/53).**

**Dr. NOWACK** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951 und 1952 vom 8. Oktober 1952 ermächtigt den Bundesminister der Finanzen, Durchführungsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrats im Wege einer Rechtsverordnung zu erlassen. Hierauf beruht die vorliegende Erste Verordnung zur Durchführung des genannten Gesetzes.

- Der § 1 der Durchführungsverordnung geht auf die Ermächtigung des Bundesministers der Finanzen in § 6 Abs. 3 des Gesetzes zurück. Hiernach kann der Bundesminister der Finanzen **Ungleichheiten** beseitigen, die sich „aus dem Wegfall der Steuerbefreiung des Neuhausbesitzes in Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern“ und „aus einer unterschiedlichen Einheitsbewertung des Grundbesitzes im Bundesgebiet“ ergeben. Der Entwurf der Verordnung sieht demgemäß vor, daß für das Rechnungsjahr 1951 bei der Errechnung der Realsteuereinnahmen der Gemeinden in den genannten Ländern von den Einnahmen aus der Grundsteuer der Grundstücke die sich aus dem Wegfall der Steuerbefreiung des Neuhausbesitzes ergebenden Beträge abgesetzt werden. Die in dem Verordnungsentwurf aufgeführten Beträge beruhen auf den Angaben der Statistischen Landesämter der in Betracht kommenden Länder. Die in der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes vom 1. Juli 1937 vorgesehene Grundsteuerermäßigung um ein Viertel für den sogenannten älteren, mittleren und neuesten Neuhausbesitz ist vom Rechnungsjahr 1946 ab in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern nicht mehr zur Anwendung gekommen. Durch die volle Heranziehung des Neuhausbesitzes ergeben sich in diesen Ländern im Rechnungsjahr 1950 im Vergleich zu den übrigen Ländern überhöhte Grundbeträge der Grundsteuer für Wohngrundstücke. Um eine Vergleichbarkeit der Realsteuereinnahmen unter den Ländern zu erreichen, sind daher die durch den Wegfall der Steuerteilbefreiung des Neuhausbesitzes entstandenen Mehreinnahmen an Grundsteuer B im Rechnungsjahr 1950 von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B im Vergleichsjahr 1951 abzuziehen. Diese Maßnahme trägt letztmaligen Charakter; denn mit Wirkung vom 1. April 1951 gelten für das ganze Bundesgebiet für die Grundsteuererhebung gemäß Art. III Abs. 5 des Grundsteueränderungsgesetzes vom 10. August 1951 wieder einheitliche Vorschriften.

In § 2 des Verordnungsentwurfs werden die **Rechnungsanteile der Länder an den Kriegszerstörungslasten** auf Grund der Ermächtigung in § 9 Abs. 2 des Gesetzes festgesetzt. Die Festsetzungen beruhen auf den vom Statistischen Bundesamt festgestellten Mehr- oder Mindereinnahmen an Grundsteuer im Rechnungsjahr 1951 gegenüber den Einnahmen an Grundsteuer im Rechnungsjahr 1950.

§ 3 des Entwurfs der Verordnung zieht die Folgerung aus der Tatsache, daß die in § 21 des Gesetzes vorgesehene sogenannte **Hanseatenklausel** in dem Rechnungsjahr 1951 für die Hansestadt Bremen zur Auswirkung kommt. Der Aufbringungsanteil von Bremen kommt demgemäß in voller Höhe in Wegfall. Die Streichung des für Bremen nach den bisherigen Berechnungen vorgesehenen Beitrages bedingt eine Neufestsetzung der endgültigen Höhe der Beiträge und Zuschüsse. Die Beiträge weisen in ihren neuen Beträgen nicht sonderlich ins Gewicht fallende Erhöhungen auf, wogegen die Zuschüsse geringe Senkungen erfahren.

Der § 4 des Verordnungsentwurfs paßt die **Vorauszahlungen**, zu denen nach § 23 des Gesetzes die ausgleichspflichtigen Länder im Rechnungsjahr 1952 verpflichtet sind, den Steuereinnahmen der Länder, den Realsteuereinnahmen und den Ausgleichslasten, die im Rechnungsjahr 1952 zu erwarten sind, an. Die entsprechende Ermächtigung ist in § 23 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehen.

Der Finanzausschuß des Bundesrats hat sich in seiner Sitzung vom 26. des vergangenen Monats mit dem Entwurf der Durchführungsverordnung befaßt. Als Berichterstatter dieses federführenden Ausschusses erlaube ich mir, auf die von ihm gefaßte Entschließung hinzuweisen, die Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 83/1/53 vorliegt. Die Empfehlungen des Finanzausschusses bedeuten keine grundsätzlichen Änderungen, sondern ergeben sich aus dem Gesetz selbst und aus der Notwendigkeit, die maßgebenden statistischen Feststellungen den auf Grund des Gesetzes vorzunehmenden Berechnungen zugrunde zu legen. Ich darf Sie bitten, meine sehr geehrten Herren, dem Entwurf der Durchführungsverordnung unter Berücksichtigung der vom Finanzausschuß gegebenen Empfehlungen zuzustimmen.

Vizepräsident **KOPF**: Wortmeldungen liegen nicht vor. — Dann darf ich feststellen, daß wir den Änderungsvorschlägen, die sich aus der BR-Drucks. Nr. 83/1/53 ergeben, zustimmen. Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Entwurf einer **Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951 und 1952 gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden und bei der Berechnung der Vorauszahlungen nach § 4 des Entwurfs für die mittelbaren Flüchtlingslasten gemäß § 10 des Gesetzes das bereits veröffentlichte Ergebnis über die Anzahl der Flüchtlinge und Zugewanderten nach dem Stichtag des 30. September 1952 zugrunde gelegt wird.**

Ich rufe auf Punkt 14 unserer Tagesordnung: **Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. Nr. V 4/53).**

(A) **BLEIBTREU** (Nordrhein-Westfalen), Bericht-  
ersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Das Bun-  
desverfassungsgericht hat dem Bundesrat wieder-  
um Gelegenheit zur Stellungnahme zu sechs ver-  
fassungsgerichtlichen Streitsachen gegeben. Wie  
Sie aus der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr.  
V 4/53 ersehen, handelt es sich teils um die Ver-  
einbarkeit von Landesrecht mit dem Grundgesetz,  
teils um die Verfassungsmäßigkeit von bundes-  
gesetzlichen Vorschriften.

Der Rechtsausschuß ist bei der Prüfung der ein-  
zelnen Fälle zu dem Ergebnis gelangt, daß in  
keinem dieser Fälle besondere Umstände vor-  
liegen, die eine Beteiligung des Bundesrats an dem  
Verfahren angezeigt erscheinen lassen könnten.  
Der Ausschuß empfiehlt Ihnen daher, von einer  
Äußerung zu diesen Sachen und einem Beitritt zu  
den Verfahren abzusehen.

Vizepräsident **KOPF**: Da keine Wortmeldungen  
vorliegen, darf ich annehmen, daß Sie mit den  
Empfehlungen des Herrn Berichterstatters einver-  
standen sind.

Punkt 15 ist abgesetzt.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 16:

**Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung  
und Änderung der Dritten Durchführungs-  
verordnung zum Milch- und Fettgesetz:  
Meldepflichten** (BR-Drucks. Nr. 73/53).

**YSTRÖM** (Bremen), Berichterstatter: Herr Prä-  
sident! Meine Herren! Der Ihnen vorliegende Ver-  
ordnungsentwurf sieht eine notwendig gewordene  
Ergänzung der Meldepflichten auf dem Gebiete der  
Milch- und Fettwirtschaft vor. Vom federführenden  
(B) Agrarausschuß werden Änderungen nicht vorge-  
schlagen; er empfiehlt, der Verordnung zuzu-  
stimmen.

Vizepräsident **KOPF**: Wortmeldungen liegen  
nicht vor. Mithin beschließt der Bundesrat, der  
Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Die Herren des Ministeriums zu Punkt 17 sind  
nicht da. Es ist deshalb gebeten worden, zuerst  
Punkt 19 zu behandeln:

**Vorschlag für die Ernennung eines ständigen  
Mitglieds beim Bundesaufsichtsamt für das  
Versicherungs- und Bausparwesen** (BR-  
Drucks. Nr. 86/53).

**VAN HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter:  
Herr Präsident! Meine Herren! Der Wirtschafts-  
ausschuß empfiehlt Ihnen, die Ernennung des Re-  
gierungsrats Karl-Heinz Kinne als ständiges Mit-  
glied des Bundesaufsichtsamtes für das Versiche-  
rungs- und Bausparwesen vorzuschlagen. Die An-  
regung zu diesem Vorschlag ist vom Bundes-  
minister für Wirtschaft ausgegangen, der die Eig-  
nung des Bewerbers, der bereits beim Bundesauf-  
sichtsamt beschäftigt ist, bestätigt hat.

Vizepräsident **KOPF**: Bedenken werden nicht er-  
hoben? — Der Bundesrat stimmt der Ernenn-  
ung zu.

Wir gehen über zu Punkt 20 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Ersten Rechtsverordnung zur  
Durchführung des Betriebsverfassungs-  
gesetzes** (BR-Drucks. Nr. 75/53).

**VAN HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter: (C)  
Herr Präsident! Meine Herren! Die Erste Rechts-  
verordnung zur Durchführung des Betriebsver-  
fassungsgesetzes kann auch als **Wahlordnung** für  
die nach diesem Gesetz abzuhaltenden Wahlen be-  
zeichnet werden. Es ist Ihnen bekannt, daß sich die  
Zustellung des Entwurfs durch die Bundesregie-  
rung aus unvorhergesehenen Gründen verzögert  
hatte und daß die vom Bundesminister für Ar-  
beit gewünschte Verabschiedung in der vorigen  
Bundesratssitzung, die unter Umständen eine  
rechtzeitige Verkündung der Verordnung vor dem  
1. März 1953 ermöglicht hätte, nicht erfolgen  
konnte, weil weder der Ausschuß für Arbeit und  
Sozialpolitik noch die Länderkabinette zeitlich in  
der Lage waren, die Vorlage eingehend zu über-  
prüfen und zu ihr Stellung zu nehmen. Hieraus  
ergab sich die Notwendigkeit, daß beim Bundestag  
beschleunigt ein **Initiativgesetz zur Abänderung  
und Ergänzung des Gesetzes über die Verlänge-  
rung der Wahlperiode der Betriebsräte** vom  
8. Januar 1953 eingebracht wurde, in dem erstens  
die Rechtsgültigkeit der Wahlen und Abstimmun-  
gen, die vor Inkrafttreten der Ersten Rechtsver-  
ordnung durchgeführt oder durch Erlaß des Wahl-  
ausschreibens eingeleitet waren, gesichert und  
zweitens die Wahlperiode der Betriebsräte, deren  
Amtszeit mit dem 31. März 1953 oder später ab-  
läuft, bis zur Durchführung der Neuwahlen, läng-  
stens jedoch bis zum 14. Mai 1953, verlängert wird.

Der Gesetzentwurf wurde gestern vom Bundes-  
tag in zweiter und dritter Lesung verabschiedet.  
Das Verfahren wurde zwischen dem Herrn Bun-  
desminister für Arbeit und den Herren Vorsitzen-  
den der Ausschüsse für Arbeit und für Sozial-  
politik des Bundestags sowie dem Ausschuß für  
Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrats vereinbart. (D)  
Der Gesetzentwurf steht als Punkt 20 a auf der  
Tagesordnung. Da der Bundestag somit entspre-  
chend der Absprache diesen Gesetzentwurf verab-  
schiedet hat, bittet der Ausschuß für Arbeit und  
Sozialpolitik, von Änderungen der Ersten Rechtsver-  
ordnung abzusehen, und empfiehlt dem Bundesrat,  
dem Entwurf zuzustimmen, zumal auch die Bun-  
desregierung der Vereinbarung gemäß in § 4 Abs. 3  
das Wort „ähnlichen“, wie mitgeteilt, in der Rechts-  
verordnung gestrichen hat.

Damit komme ich zu dem Antrag des Landes  
Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 75/1/53, der auf  
§ 4 Abs. 3 in der Fassung des Verordnungsentwurfs  
Bezug hat:

Die Wählerliste kann nach Ablauf der Ein-  
spruchsfrist nur bei Schreibfehlern und ähn-  
lichen offenbaren Unrichtigkeiten oder in Er-  
ledigung rechtzeitig eingeleiteter Einsprüche  
berichtigt werden.

Da das Wort „ähnlichen“ von der Bundesregie-  
rung gestrichen ist, heißt es jetzt „Schreibfehlern  
und offenbaren Unrichtigkeiten“. Der Herr Bun-  
desminister für Arbeit und der Ausschuß für  
Sozialpolitik waren der Meinung, daß zu den  
„offenbaren Unrichtigkeiten“ auch die Nichteintra-  
gung solcher Betriebsangehörigen, die bis zum  
Wahltag noch eingetreten, aber nicht in der Wäh-  
lerliste aufgeführt sind, gehört. Ich glaube, daß  
sich der Antrag des Landes Niedersachsen unter  
Ziff. 1 erübrigt, wenn diese Rechtsauslegung des  
Bundesarbeitsministers und des Ausschusses für  
Arbeit und Sozialpolitik protokollarisch festgelegt  
wird. Ich darf wohl die Bitte aussprechen, daß das

(A) Land Niedersachsen den Antrag zurückzieht, um den ganzen vereinbarten Ablauf nicht zu stören.

Zu Ziff. 2 des Antrags Niedersachsens möchte ich bitten, ihn der Regierung als Material zu überweisen, da es sich nach der Begründung um die Beseitigung mehr redaktioneller Fehler handelt.

Vizepräsident **KOPF**: Ihre Ausführungen haben mich überzeugt. Niedersachsen zieht seinen Antrag zurück.

Dann darf ich feststellen, daß wir dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters folgen. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 87 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11. Oktober 1952 zuzustimmen.

Es folgt Punkt 20 a der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Verlängerung der Wahlperiode der Betriebsräte vom 8. Januar 1953 (BGBl. I S. 1) (BR-Drucks. Nr. 102/53).**

**VAN HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Im November des letzten Jahres haben die Bundesministerien für Arbeit und der Jusitz erklärt, das Betriebsverfassungsgesetz sei auch ohne Wahlordnung aus sich selbst heraus praktikabel. Daraufhin sind bereits in zahlreichen Fällen Wahlen nach dem Betriebsverfassungsgesetz eingeleitet oder vorgenommen worden. Soweit diese Wahlhandlungen, denen Richtlinien der Gewerkschaften zugrunde gelegt (B) worden sind, einzelnen Vorschriften der Vorlage zu Tagesordnungspunkt 20 nicht entsprechen, bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, daß die Gültigkeit dieser Wahlen dadurch nicht berührt wird. Wie ich bei Tagesordnungspunkt 20 ausgeführt habe, hat der Bundestag ein entsprechendes Gesetz verabschiedet, das der Zustimmung des Hohen Hauses bedarf. Namens des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik bitte ich, gegen das Gesetz keine Einwendungen zu erheben.

Vizepräsident **Dr. KOPF**: Wortmeldungen liegen nicht vor. — Ich darf feststellen, daß wir dem Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zustimmen.

Ich rufe auf Punkt 21:

**Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 19. Juli 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte (BR-Drucks. Nr. 87/53).**

**BLEIBTREU** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich um den zweiten Durchgang eines Gesetzentwurfes, durch den dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 19. Juli 1952 über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte zugestimmt werden soll. Auf den beim ersten Durchgang in der 98. Sitzung des Bundesrats vom 19. Dezember 1952 erstatteten Bericht darf ich Bezug nehmen. Wie erinnerlich sein wird, handelt es

sich um eine Ergänzung zu dem deutsch-schweizerischen Vertrag vom 26. August 1952 über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, in welchem der Fortbestand noch in Wirksamkeit befindlicher Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen geregelt worden ist. Durch das Ihnen nunmehr vorliegende Abkommen bzw. Zustimmungsgesetz soll auch die Wiederherstellung bereits erloschener Schutzrechte bzw. zurückgewiesener Schutzrechtsanmeldungen soweit wie möglich bewirkt werden. Der Bundesrat hatte beim ersten Durchlauf gegen den Entwurf des Ratifikationsgesetzes keine Einwendungen erhoben. Da der Bundestag nunmehr dem Entwurf unverändert zugestimmt hat, empfiehlt der Rechtsausschuß dem Plenum, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses Abstand zu nehmen.

Vizepräsident **KOPF**: Da keine Wortmeldungen vorliegen, darf ich feststellen, daß wir dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters folgen. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 19. Juli 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt 17:

**Entwurf einer Verordnung über die Durchführung einer Statistik der Bautätigkeit und der Wohnraumvergaben (BR-Drucks. Nr. 45/53).**

**NEUENKIRCH** (Hamburg), Berichterstatter: (D) Herr Präsident! Meine Herren! Durch den vorliegenden Verordnungsentwurf sollen bereits durchgeführte Statistiken in eine einheitliche Form gebracht werden und außerdem eine rechtliche Grundlage bekommen. Neu ist lediglich für die Länder Schleswig-Holstein, Bremen und Niedersachsen sowie für Teile von Baden-Württemberg die Erfassung der Baubeginne, während in den anderen Ländern die Erhebungen darüber schon durchgeführt werden.

Zwischen dem Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen und dem Innenausschuß besteht darüber eine Meinungsverschiedenheit. Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen hält die Statistik über die Baubeginne im Interesse einer langfristigen Planung im Ablauf des gesamten Baugeschehens durchaus für erforderlich. Der Innenausschuß möchte dagegen auf diese Statistik verzichten. Namens des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen möchte ich Sie bitten, den Antrag des Innenausschusses in dieser Frage abzulehnen und im übrigen den Änderungsanträgen des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen zuzustimmen.

Vizepräsident **KOPF**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann bitte ich, die BR-Drucks. Nr. 45/1/53 zur Hand zu nehmen. Ich glaube, wir können über einige Punkte gemeinsam abstimmen, zunächst über Ziff. 1 Buchst. a und Buchst. c, da sie zusammengehören. Wer diesen Empfehlungen folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Angenommen!

(A) Ziff. 1 Buchst. b! — Angenommen!

Wir stimmen gemeinsam ab über Ziff. 2 Buchst. a und Buchst. b sowie über Ziff. 3! — Angenommen!

(Neuenkirch: Ich bitte über Ziff. 4 gesondert abzustimmen!)

— Also zunächst Ziff. 4! — Angenommen!  
Ziff. 5 und 6! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem **Entwurf einer Verordnung über die Durchführung**

einer Statistik der Bautätigkeit und der Wohnraumvergaben gemäß Art. 129 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen zuzustimmen. (C)

Damit sind wir am Ende unserer Tagesordnung. Die nächste Sitzung findet am 20. März 1953 statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11.37 Uhr.)

(B)

(D)